

Leistungsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Lyss**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Kulturfabrik KUFA Lyss** handelnd durch den Vorstand, p.A. Präsidium

(nachstehend **Verein** genannt)

für die Beitragsperiode 2020 - 2023

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein organisiert in Lyss kulturelle Veranstaltungen in Eigenregie sowie in Zusammenarbeit mit Organisationen, Vereinen, natürlichen Personen, Firmen sowie Behörden. Schwerpunkte sind die Programmvielfalt, die Kulturförderung, die Kulturvermittlung sowie die lokale, regionale und nationale Vernetzung.
- 2 Der Verein bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des Vereins

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des Vereins

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1 Der Verein erbringt folgende Hauptleistungen in Halle und Club:
 - a Konzerte lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Künstler;
 - b Spezialevents wie Märkte, Vorträge, Ausstellungen, Festivals, Lesungen.
 - c Aufführungen von Kleinkunst und Theater
- 2 Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen.

Der Verein realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Jugendarbeit/Starthilfe/ Organisation von Anlässen, Vermittlung von Know How für kulturelle Tätigkeiten.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Vermittlung von Know How für kulturelle Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kinder und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung. Der Verein präsentiert das Angebot auf der Plattform Bildung und Kultur des Amts für Kultur des Kantons Bern.
- 3 Der Verein erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a Mitgliedschaft im Verein Petzi (Dachverband der nicht-gewinnorientierten Schweizer Musik-Clubs und –Festivals) und Zusammenarbeit mit kulturellen Organisationen, Veranstaltern und Kulturinstitutionen der Region.
 - b Förderung von lokalen und regionalen Künstlern sowie Veranstaltern.
 - c Nachwuchsförderung
- 4 Der Verein verfolgt folgende strategische Vorhaben:
 - a Ausbau von Acts v.a. im Bereich der LIVE Konzerte
 - b Erweiterung des traditionellen Angebots durch wirtschaftlich-kreative Angebote
 - c Optimierung der Auslastung der Infrastruktur
 - d Professionelle strategische und operative Führung

e Nachhaltige Finanzplanung

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 1 Der Verein legt die Öffnungszeiten respektive die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Der Verein weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.
- 4 Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein allfällige Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Gesamtaufwand pro Saison von durchschnittlich mindestens 70 Prozent an.
(= Betriebsertrag - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger / Gesamtaufwand / 100);
- 2 Der Verein sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.);
- 3 Wird der Eigenfinanzierungsgrad während der Vertragsdauer nicht erreicht, sind Art und Umfang der Bemühungen der Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen gegenüber den Finanzierungsträgern zu dokumentieren.
- 4 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.
- 5 Am Ende der Vertragsdauer muss der Verein ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 6 Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich und ist der Pensionskasse „Pro“ angeschlossen. Er kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von **CHF 240'000.-**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.

3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Die Finanzierungsträger bezahlen für die vereinbarten Leistungen und die strategischen Vorhaben eine pauschale jährliche Abgeltung in der Höhe von CHF240'000.00. Diese gilt für das jeweilige Kalenderjahr und verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Gemeinde Lyss, 50%	CHF	120'000.00
Kanton Bern, 40%	CHF	96'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2, 10%	CHF	24'000.00
Total	CHF	240'000.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde in 2 Raten überwiesen: im Januar und im Juli. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im Januar und jene durch den Gemeindeverband im Juli überwiesen.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind im Anhang zur Jahresrechnung gesondert auszuweisen. Projektbezogene Finanzierungen werden als Sofortabschreibung im entsprechenden Anschaffungsjahr abgeschrieben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni
- 2 Der Verein unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am darauffolgenden 31. Dezember.

- a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.
- b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
- c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im ersten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nimmt je eine Vertretung der Gemeinde Lyss, des Kantons Bern, des Gemeindeverbandes und ein Vorstandsmitglied des Vereins sowie die Geschäftsleitung der Kulturfabrik KUFA Lyss teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Gemeinde Lyss.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des Vereins auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Der Verein erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

Art. 14 Informationspflicht

Der Verein informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.
- 2 Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Verhandlungspflicht

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Gemeinde Lyss durch die Generalversammlung des Gemeindeverbands und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins, gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Lyss, den

Verein Kulturfabrik KUFA Lyss
Für den Vorstand



Daniel Burkhard
Präsident



Lukas Läderach
Sekretär

Genehmigt durch

- Grosser Gemeinderat der Gemeinde Lyss, am
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, am
- Regierungsrat Kanton Bern, am

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Ansprechpersonen / Adressen der Vertragspartner

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
gemäss Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3	Konzerte lokaler Bands Anzahl	6				
	Konzerte regionaler Bands Anzahl	8				
	Konzerte nationaler Bands Anzahl	14				
	Konzerte internationaler Bands Anzahl	14				
Konzerte	Kleinkunst, Theater Anzahl	3				
	Festivals Anzahl	3				
	Vorträge, Ausstellungen, Märkte, Lesungen Anzahl	5				
Spezialevents	Schulische Kulturvermittlungsangebote - Anzahl Angebote	10				
	Öffentliche Kulturvermittlung - Anzahl Angebote	25				
Kulturvermittlung	Kooperationen mit kulturellen Organisationen, Veranstaltern und Kulturinstitutionen der Region - Anzahl Kooperationen	Offen				
	Zusammenarbeit					

Ausstrahlung	Statistische Angaben				
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	ja			
Medienecho	Anzahl Besucherinnen und Besucher	Mindest. 35000			
Finanzen	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	30			
Jahresrechnung	Finanzielle Angaben				
Eigenleistungen	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen			
	Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	70%			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen				
Live Konzerte	Ausbau von Acts v.a. im Bereich der LIVE Konzerte				
Wirtschaftlich-kreative Angebote	Erweiterung des traditionellen Angebots durch wirtschaftlich-kreative Angebote				
Auslastung der Infrastruktur	Optimierung der Auslastung der Infrastruktur				
Führung	Weiterführung der Professionalisierung (strategische und operative Führung)				
Finanzplanung	Vorausschauende Finanzplanung als Basis für die nachhaltige Finanzierung des KUJFA Angebots.				

**Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung
Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr**

Kulturfabrik KUFA Lyss			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	686	Lüscherz	82
Aegerten	296	Meienried	8
Arch	238	Meinisberg	205
Bargen	152	Merzligen	61
Bellmund	248	Mörigen	132
Biel/Bienne	8220	Münschemier	210
Brügg	649	Nidau	1058
Brüttelen	90	Oberwil b.B.	128
Büetigen	126	Orpund	410
Bühl	65	Pieterlen	623
Büren a.A.	539	Port	532
Diessbach	152	Radelfingen	190
Dotzigen	224	Rapperswil	404
Epsach	51	Rüti b.B.	130
Erlach	214	Safnern	295
Evilard	392	Scheuren	70
Finsterhennen	84	Schüpfen	572
Gals	121	Schwadernau	103
Gampelen	132	Seedorf	464
Grossaffoltern	456	Siselen	89
Hagneck	63	Studen	479
Hermrigen	46	Sutz-Lattrigen	217
Ins	529	Täuffelen	420
Ipsach	619	Treiten	69
Jens	104	Tschugg	68
Kallnach	345	Twann-Tüscherz	178
Kappelen	204	Vinelz	133
Lengnau	749	Walperswil	154
Leuzigen	192	Wengi	93
Ligerz	84	Worben	351
		Total	24000

Anhang 3: Ansprechpersonen und Adressen aller Beteiligten

Bei Fragen zum Leistungsvertrag ist in der Regel die erste Ansprechperson die Standortgemeinde.

Lyss

Abteilung Bildung+Kultur
Abteilungsleitung
Regula Meier
Marktplatz 6
2350
Regula.meier@lyss.ch

Gemeindeverband

Geschäftsführung
Verein seeland.biel/bienne
c/o BHP Raumplan AG
Florian Schuppli
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Kanton Bern:

Leiter/-in Fachbereich Institutionenförderung
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Stiftung Kulturhalle

Stiftung Kulturhalle
Marktplatz 6
3250 Lyss

Kulturfabrik KUFA Lyss

Präsident:
Daniel Burkhard
daniel.burkhard@kufa.ch

Geschäftsführung
Daniela Eicher-Hulliger
Werdstrasse 17
3250 Lyss
daniela.eicher-hulliger@kufa.ch